

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung "(GmbHG)" angefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
3. § 35a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sitz der Gesellschaft,“ die Wörter „der Betrag des gezeichneten und des eingezahlten Kapitals,“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. § 71 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Geschäftsbriefen ist anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet; im Übrigen gilt § 35a entsprechend.“

5. Nach § 85 wird folgender § 85a neu eingefügt:

„§ 85a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsführer oder Liquidator entgegen § 35a Abs. 1 oder 4 oder § 71 Abs. 5 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist seit 1980 keiner größeren Revision unterzogen worden. Entsprechend haben am 14. November 2002 die Justizministerinnen und Justizminister der Länder das Bundesministerium der Justiz gebeten zu prüfen, ob und inwieweit das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung reformbedürftig ist.

Aus diesem Anlass ersuchte das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen, Experten aus Justiz, Wissenschaft und Praxis sowie mit der Materie vertraute Verbände, entsprechende Stellungnahmen zu erforderlichen Änderungen im GmbH-Recht vorzulegen. Diese sollten insbesondere Lösungsvorschläge zur missbräuchlichen Verwendung der GmbH in der Krise enthalten. Neben Empfehlungen zu insolvenzrechtlichen Fragen war auch die Benennung weiterer reformbedürftiger Punkte gewünscht, wobei darauf geachtet werden sollte, eine Verdrängung des Mittelstandes aus der Rechtsform der GmbH auszuschließen. Die auf den Problemkreis nachhaltig einwirkende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs war zwar nicht Anstoß für die rechtspolitische Initiative, sollte aber bei den Stellungnahmen im Blick behalten werden. Zwischenzeitlich erging am 30. September 2003 das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Inspire Art“ (Aktenzeichen C-167/01), dessen mögliche Folgen bereits in einigen Stellungnahmen berücksichtigt werden konnten.

In den eingeholten Empfehlungen wurde die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens bezüglich Veränderungen im Recht der GmbH ganz überwiegend bejaht und entsprechendes Tatsachenmaterial übermittelt. Diese Vorschläge betrafen in einem Schwerpunkt Verbesserungsmöglichkeiten für den Bereich der sogenannten „Bestattungsfälle“, in denen die GmbH zum Schaden ihrer Gläubiger einer ordentlichen Liquidation oder Insolvenz entzogen wird und die Gesellschafter und Geschäftsführer sich ihrer Verantwortung entziehen. Es zeigte sich bei den Antworten aber auch, dass insbesondere die unterschiedliche Ausgestaltung der gesellschaftsrechtlichen Systeme in den europäischen Mitgliedstaaten zu einer Umgehung der deutschen Vorschriften zum Gläubigerschutz im GmbH-Recht führen kann.

Im Vergleich zum deutschen Recht werden in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geringere Anforderungen an die Aufbringung eines gezeichneten Kapitals (Mindeststammkapital) bei Gründung einer GmbH gestellt.

Mit den vom Bundeskanzler Ende März 2005 angekündigten 20 Maßnahmen zur Fortsetzung der Agenda 2010 ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Bürokratieabbau die Gründung einer GmbH erheblich zu erleichtern. So soll die GmbH-Gründung in Zukunft in wenigen Tagen möglich sein. Umgesetzt werden soll dies durch die Einführung des elektronischen Handelsregisters und die substanzielle Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals. Beide Maßnahmen zielen darauf, die Rechtsform der GmbH gegen Wettbewerbsdruck europäischer Alternativen zu stärken, ohne das bewährte Haftkapitalsystem aufzugeben und die zum Gläubigerschutz erforderliche Gründungsprüfung abzuschaffen.

Die von Wissenschaft und Praxis angeregten Reformen sollen daher in zwei Schritten gesetzgeberisch umgesetzt werden.

In einem ersten Schritt geht es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf darum, die Vorschriften über die Aufbringung des Mindeststammkapitals an die tatsächlichen Anforderungen der Praxis anzupassen. Dies geschieht auch mit Blick auf die EuGH-Rechtsprechung und den zunehmenden Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsformen in Europa. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll auch im europäischen Vergleich erhalten und gestärkt werden. Gleichzeitig sollen jedoch die bestehenden Vorteile des deutschen GmbH-Rechts nicht aufgegeben werden. Der Entwurf sieht daher vor, das Mindeststammkapital von bisher 25.000 Euro auf 10.000 Euro zu senken. Hinzu kommt eine Stärkung der Transparenz gegenüber Dritten durch eine verpflichtende Offenlegung der Stammkapitalausstattung der Gesellschaft auf den Geschäftsbriefen.

Das bewährte Haftkapitalsystem der GmbH soll durch diese Anpassung insgesamt erhalten bleiben. Dieses System kann somit auch im Rahmen der anstehenden Erörterung des Haftkapitalsystems auf europäischer Ebene überzeugend vertreten werden.

In einem zweiten Gesetz zur umfassenderen Reform des GmbH-Rechts sollen dann die weiteren Ergebnisse der Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis umgesetzt werden. Dabei wird es, neben einer gewissen Deregulierung des GmbH-Innenrechts, um die in der Praxis und der Rechtsprechung in erheblichem Maße aufgetretene Problematik der missbräuchlichen Verwendung der Rechtsform der GmbH gehen. Der Entwurf wird insbesondere die Vorschläge aufgreifen, die der Bekämpfung dieser Missbräuche dienen. Der Schwerpunkt wird darin liegen, Verbesserungsmöglichkeiten für den Bereich der bereits erwähnten sogenannten „Bestattungsfälle“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Maßnahmen zur Zustellungserleichterung bei Führungslosigkeit und geschlossenem Geschäftslokal getroffen werden. Weiter wird das Gesetz unter Ausschöpfung der Möglichkeiten

nach der Zweigniederlassungsrichtlinie der EU Missbräuche bekämpfen, die auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der gesellschaftsrechtlichen Systeme in den europäischen Mitgliedstaaten zu einer Umgehung der deutschen Vorschriften zum Gläubigerschutz im GmbH-Recht geführt haben. Die Regelungsaufgaben des zweiten Schrittes werden durch den jetzt vollziehbaren ersten Schritt nicht präjudiziert.

Bei allen Änderungen wurde und wird im Blick behalten, dass die Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittelstand attraktiv bleiben muss. Die Auswirkungen auf die redlichen mittelständischen Betriebe, die sich der Rechtsform der GmbH aus lauterer Motiven – insbesondere auch aufgrund der grundsätzlich positiv zu beurteilenden bestehenden Haftungsbeschränkung – bedienen, wurden im Einzelnen geprüft. Dabei wurde dafür Sorge getragen, dass der Mittelstand keinen weiteren Belastungen unterworfen wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das bürgerliche Recht“, „das gerichtliche Verfahren“) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („das Recht der Wirtschaft“). Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG ergibt sich daraus, dass die Änderungen das Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betrifft. Dieser Bereich ist bereits bundesrechtlich geregelt und es besteht auch weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung, da die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung für die Rechtsform der GmbH angesichts der herausragenden Bedeutung dieser Gesellschaftsform auf dem Kapitalmarkt nach wie vor gegeben ist.

Der Gesetzentwurf hat keine messbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu Nummer 1

Dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird in der Überschrift die bereits geläufige Abkürzung „GmbHG“ hinzugefügt.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 wird die Höhe des Mindeststammkapitals der Gesellschaft von bisher 25.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt.

Rechnung getragen wird damit einer zunehmenden Kritik in Praxis und Wissenschaft an der Höhe des bisherigen Mindeststammkapitals. Einerseits wird durch die Beibehaltung eines nennenswerten Mindeststammkapitals berücksichtigt, dass diesem die Funktion einer Seriositätsschwelle zukommt. Es verhindert, ohne einen umfassenden Gläubigerschutz und namentlich Insolvenzschutz zu gewährleisten, dass Geschäftsrisiken in der Gründungsphase sofort zur Gläubigerschädigung führen müssten.

Andererseits wird mit der Absenkung gerade Kleinunternehmen und Existenzgründern ermöglicht, bei geringem Kapitalbedarf leichter eine Gesellschaft zu gründen als bisher. Dabei ist der Wandel des Wirtschaftslebens seit der Schaffung des GmbH-Gesetzes in Rechnung zu stellen: Heute sind die Mehrzahl der Neugründungen nicht mehr Produktionsunternehmen, sondern Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor (über 85%). Dienstleistungsbetriebe können aber unter Umständen mit relativ geringem Startkapital gegründet werden. Für manche dieser Gesellschaften war das bisherige Mindeststammkapital überhöht.

Eine Mindestkapitalgrenze von 10.000 € kennzeichnet die Größe, bei der namentlich für kleine Dienstleistungsgesellschaften angesichts niedriger allgemeiner Eigenkapitalquoten dieses Sektors eine Bilanzsumme und damit Unternehmensgröße noch erreicht werden kann, für die ein berechtigtes Bedürfnis nach Haftungsbeschränkung noch gerechtfertigt erscheinen kann, ohne dass die Gesellschaft von vornherein unter jedem Gesichtspunkt offensichtlich unterkapitalisiert erscheinen muss. Der Entwurf befindet sich mit 10.000 Euro auch im europäischen Vergleich in angemessenem Rahmen.

Unternehmen mit höherem Kapitalbedarf sind freilich auch in Zukunft gut beraten, schon bei Gründung ein höheres Kapital zu zeichnen. Für viele solche Unternehmen waren auch 25.000,- € von Anfang an zu niedrig.

Gerade um auf eine angemessene Eigenkapitalausstattung hinzuwirken und damit zur Stärkung des Gläubigerschutzes sieht der Gesetzentwurf vor, die Kapitalausstattung einer Gesellschaft für Dritte transparent zu gestalten (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 3). Es liegt daher in der Hand der Gesellschafter, die Seriosität ihres Unternehmens für den Rechtsverkehr zu dokumentieren. Bei einer verpflichtenden Offenlegung des gezeichneten Stammkapitals auf den Geschäftsbriefen wird sich ein ökonomischer Anreiz zu einer hinreichenden Kapitalausstattung ergeben, wenn sie im Rechtsverkehr bei potenziellen Geschäftspartnern um Vertrauen werben möchten. Denn nur dann dürfen sich die Gesellschaften wirtschaftliche Vorteile an den relevanten Märkten erwarten. Dort wird die Höhe des gezeichneten Haftkapitals als Risiko- und Kostenfaktor einkalkuliert und in den Konditionen entsprechend honoriert. So wird beispielsweise eine mit Eigenkapital besser ausgestattete GmbH wesentlich einfacher einen Bankkredit ohne zusätzliche persönliche Sicherheiten erhalten. Aus diesem Grund ist auch nicht zu erwarten, dass sich durch die Neuregelung des § 5 Abs. 1 die Zahl der unterkapitalisierten Gesellschaften merklich erhöhen wird. Im Gegenteil: Durch die Verbesserung der Transparenz im Bereich der Kapitalausstattung der Gesellschaft aufgrund der Änderung in § 35a Abs. 1 (vgl. Nummer 3) sind die Gesellschafter gehalten, die Höhe des gewählten Stammkapitals auch dem Urteil ihrer Geschäftspartner und Gläubiger zu unterwerfen.

Zu Nummer 3

Künftig muss nach § 35a Abs. 1 auf den Geschäftsbriefen der GmbH auch der Betrag des gezeichneten und eingezahlten Stammkapitals angegeben werden. Die Gesellschaft muss also auf ihren Geschäftsbriefen neben dem Betrag des eingetragenen Stammkapitals gesondert auch den Betrag des tatsächlich geleisteten Stammkapitals angeben. Dies gilt für konventionelle wie elektronische Geschäftsbriefe gleichermaßen. Ist das gezeichnete Stammkapital vollständig aufgebracht, so braucht nur diese eine Ziffer angegeben zu werden.

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der Neuregelung des § 5 (vgl. Nummer 2). Erreicht werden soll eine Verbesserung des Gläubigerschutzes im Geschäftsverkehr mit der GmbH. Den Gläubigerinteressen wird durch die Neuregelung wesentlich besser gedient sein, indem die Transparenz im Hinblick auf das Startkapital der Gesellschaft gestärkt wird. Erreicht werden soll dies insbesondere durch eine verpflichtende Angabe des Stammkapitals auf den Geschäftsbriefen. Jeder Geschäftspartner kann dann selbst entscheiden, ob er sich

dem finanziellen Risiko aussetzen will, mit der Gesellschaft zu kontrahieren oder nicht. Für eine solche Entscheidung bieten die Informationen über die Höhe des gezeichneten Gesellschaftskapitals einen wichtigen Anhaltspunkt. Wie auch schon bisher die freiwillige Angabe, beeinflusst die Kenntnis des Stammkapitals allerdings nicht eine Durchgriffshaftung der Gesellschafter nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Die Pflicht neben dem gezeichneten auch das geleistete Stammkapital anzugeben ergibt sich auch aus der Richtlinie 68/151/EWG vom 9.3.1968 (ABl. L 65 vom 14.3.1978, S. 8) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/58/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. L 221 vom 4.9.2003, S. 13). In dieser Richtlinie wird bestimmt, dass im Falle der Verpflichtung der Gesellschaften zur Veröffentlichung der Kapitalausstattung auf den Geschäftsbriefen stets sowohl das gezeichnete als auch das eingezahlte Kapital anzugeben ist. Diese Anforderungen erfüllte der bisherige § 35a Abs. 1 Satz 2 GmbHG, der als Konsequenz der Änderung in Satz 1 aufzuheben ist.

In direktem Zusammenhang mit der Angabepflicht steht die neu geschaffene Vorschrift des § 85a GmbHG (vgl. Nummer 5). Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 35a wird dort die entsprechenden Sanktionen in Form einer Ordnungswidrigkeit geregelt. Hierdurch wird der erforderliche Druck auf die Geschäftsführer erzeugt, der beabsichtigten Stärkung des Gläubigerschutzes auch Geltung zu verschaffen.

Auch für bestehende Gesellschaften besteht die Pflichtangabe auf den Geschäftsbriefen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Eine Übergangsregelung ist nicht notwendig, da zwischen Bekanntwerden und Inkrafttreten dieses Gesetzes ausreichend Zeit zur Umstellung besteht. Die Praxis kann sich auf die Änderung einstellen und alte Geschäftsbriefe in dieser Übergangszeit aufbrauchen.

Zu Nummer 4

Es wird gegenüber der bisherigen Rechtslage keine inhaltliche, sondern eine lediglich formale Änderung verfolgt. Das Gewollte lässt sich gesetzestechnisch sinnvoller und überschaubarer durch eine entsprechende Verweisung auf § 35a (vgl. Nummer 3) regeln. Die dort geforderten Angaben auf den Geschäftsbriefen bezüglich der Geschäftsführer gelten im Rahmen des § 71 entsprechend für die Angaben bezüglich der Liquidatoren. Im Übrigen sind auf den Geschäftsbriefen einer Gesellschaft in Liquidation die gleichen Angaben zu machen, wie im Rahmen des § 35a.

Zu Nummer 5

Die Änderung steht im Zusammenhang mit Nummer 3. Um den durch die Erweiterung der §§ 35a, 71 Abs. 5 bezweckten Gläubigerschutz sicher zu stellen, dient der neu eingefügte § 85a als Sanktionsvorschrift der Vorbeugung von Zuwiderhandlungen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, um die Geschäftsführer zur Einhaltung der Angabepflichten nach § 35a zu bewegen.

Durch die Schaffung des § 85a werden die Geschäftsführer bzw. Liquidatoren von Beginn an zur Befolgung der Vorschriften der §§ 35a, 71 angehalten, da bei Zuwiderhandlung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens droht. Die Zuwiderhandlungen werden in sämtlichen Formen erfasst: So handelt ordnungswidrig, wer die bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Die Vorschrift war als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, da eine Qualifizierung als Straftat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen würde.

Da Ordnungswidrigkeiten der Androhung einer Geldbuße in konkreter Höhe bedürfen, um eine Ahndung zu ermöglichen, enthält Absatz 2 eine entsprechende Regelung. Zur Höhe der Geldbuße ist zu bemerken, dass der festgesetzte Bußgeldrahmen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des Gesamtgefüges der Bußgeldandrohungen im Nebenstrafrecht angemessen erscheint.

Zu Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten, um möglichst rasch ein Signal zur Erleichterung der Unternehmensgründung zu setzen.